

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 26.06.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Fraktion DIE LINKE
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

00867/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, ob:

1. Die Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer in Schwerin rechtlich zulässig ist?
2. Welche Mehreinnahmen aus der Steuer in Schwerin generiert werden können, wenn man die Satzung der Stadt Tübingen zu Grunde legt?
3. Welcher zusätzliche Aufwand (z.B. Personalaufwand, usw.) bei der Einführung entstehen würde?
4. Können Einnahmen aus einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer zielgerichtet für Projekte des Umweltschutzes eingesetzt werden?

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer der Stadt Tübingen für zulässig erklärt (Az.: BVerwG 9 CN 1.22).

Vor dem Hintergrund der Reduzierung von Einwegverpackungen und damit verbunden, einer Reduzierung der Umweltbelastung bietet sich mit einer kommunalen Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer eine effektive Steuerungs-möglichkeit in dieser Angelegenheit.

Als Nebeneffekt kann hiermit eine Verbesserung der Einnahmesituation der Stadt Schwerin erreicht werden.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender